

Satzung für Kindertageseinrichtungen
vom 13.03.2019

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis sowie §§ 26, 27 und 65 geändert, § 31a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221), § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19.03.2009, letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GBl. S. 1549, 1551) und §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, letzte berücksichtigte Änderung: § 43 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat am 12.03.2019 folgende Satzung beschlossen.

Teil A

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Deckenpfronn betreibt ihre Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen unter den Namen Kindergarten „Mozartstraße“, Kindergarten „Pustebblume“, Kinderkrippe „Sonnenhaus“ und KiTa „Lüsse“.

(2) Die Arbeit in den Einrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung, die mit Abgabe des „Verbindlichen Anmeldeformulars“ anerkannt wird, und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufgabe

(1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, orientieren sich die pädagogischen Fachkräfte an den durch ihre Ausbildung und in regelmäßigen Fortbildungen vermittelten Erkenntnissen sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit.

(2) Neben den Aufgaben Bildung und Erziehung, haben die pädagogischen Fachkräfte die Aufgabe bei (vermuteter) Gefährdung des Kindes tätig zu werden (Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII). Die pädagogischen Fachkräfte haben die Pflicht, auf das Wohlergehen der Kinder zu achten.

§ 3

Anmeldung/Aufnahme

(1) Zu Beginn eines Jahres findet für das jeweils kommende Kindergartenjahr ein Anmeldetag in den Einrichtungen statt. Dabei handelt es sich um eine Interessensbekundung für einen Platz. Das genaue Datum wird rechtzeitig von der Gemeindeverwaltung veröffentlicht. Um persönliches Erscheinen der Personensorgeberechtigten am Anmeldetag wird nach Möglichkeit gebeten. Eine Anmeldung kurz vor und nach dem Aufnahmetag ist möglich.

(2) Sollten mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sein, behält sich die Gemeinde vor, Arbeitgeberbescheinigungen über die Arbeitszeit einzufordern.

(3) Nach Gegenüberstellung des vorhandenen Platzangebots und der Nachfrage, erhalten die Personensorgeberechtigten (i.d.R. im Laufe des 2. Quartals eines Jahres) ein Schreiben von der Gemeindeverwaltung, aus dem ersichtlich ist, ob dem Wunsch vom Anmeldetag entsprochen werden kann und eine Aufnahmemappe mit allen wichtigen Unterlagen. Dem Schreiben ist ferner zu entnehmen, bis wann das Aufnahmegespräch in der Einrichtung mit der Bezugserzieherin und die Rückgabe der Formulare zu erfolgen hat.

(4) Die Gemeindeverwaltung legt mit den pädagogischen Fachkräften den Aufnahmezeitpunkt der neuangemeldeten Kinder in die Einrichtungen gemeinsam fest. Vorrangig aufgenommen werden Kinder, die bereits eine Einrichtung des Trägers besuchen. In begründeten Fällen kann der Aufnahmezeitpunkt nach der Mitteilung zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten noch verändert werden. Die Einrichtungen teilen die jeweiligen Änderungen der Gemeindeverwaltung mit.

(5) Anmeldungen nach der Planungsphase sind möglich, werden aber bei Platzengpässen nachrangig behandelt.

(6) Sollte ein Platz nicht mehr benötigt werden, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu informieren, damit Kinder aus einer möglichen Warteliste nachrücken können.

(7) In die Einrichtungen können Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippengruppen), sowie vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartengruppen) aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Eine Aufnahme in eine Krippengruppe ist frühestens zwei Wochen vor dem 1. Geburtstag möglich, eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe frühestens zwei Wochen vor dem 3. Geburtstag. Im Krippenbereich müssen die Kinder für mindestens 3 Tage/Woche angemeldet werden, im Kindergartenbereich für 5 Tage/Woche.

(8) In die Einrichtungen werden i.d.R. Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz in Deckenpfronn ist. Aufnahmeanträge können bei einem geplanten Zuzug schon vorher gestellt werden. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, die nicht beansprucht werden.

(9) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.

(10) Die Aufnahme erfolgt erst nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und der weiteren notwendigen Formulare in der Einrichtung sowie nach Vorlage des ausgefüllten Anmeldeformulars samt SEPA-Lastschriftmandat bei der Gemeindeverwaltung.

(11) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der jeweiligen Einrichtung Rechnung getragen werden kann und eine Eingliederungshilfe zur Verfügung steht.

(12) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der jeweiligen Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein. Die Änderung der Adressdaten ist zusätzlich der Gemeindeverwaltung als Träger mitzuteilen.

(13) Für Kinder in einer Krippengruppe endet das Betreuungsverhältnis i.d.R. zum Ende des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und die Einrichtung vereinbaren ein anderes Ende. Die Einrichtungen teilen die jeweiligen Vereinbarungen der Gemeindeverwaltung mit.

(14) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien. Eine Verlängerung kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher zwei Tage vor der Einschulung liegt. Die gewünschte Verlängerung teilen die Personensorgeberechtigten der Einrichtung vor Beginn der Sommerferien mit. Die Einrichtungen teilen die gemeldeten Kinder der Gemeindeverwaltung mit.

(15) Der weitere Besuch eines Kindergartens eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer Fortsetzungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten, der Einrichtung und der Gemeindeverwaltung.

§ 4

Besuch, Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferien

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(2) Die Kinder sind pünktlich abzuholen.

(3) Wenn ein Kind die jeweilige Einrichtung nicht besuchen kann, ist die Einrichtung am ersten Fehltag zu benachrichtigen.

(4) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtungen und der zusätzlichen Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben, nach Anhörung des Elternbeirats, dem Träger vorbehalten. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind den Anmeldeformularen zu entnehmen.

(5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Anmeldeformular vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

(6) Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten sind wie folgt möglich:

- Reduzierung der Betreuungszeit: bis max. zwei Wochen vor einem Quartalsende, mit Wirkung ab dem neuen Quartal
- Erhöhung der Betreuungszeit: bis zum 15. eines Monats, mit Wirkung ab dem Folgemonat

Die gewünschte Änderung teilen die Personensorgeberechtigten der Gemeindeverwaltung und der Einrichtung mit.

(7) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

(8) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung, nach Anhörung des Elternbeirats, festgelegt.

(9) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel und betrieblicher Veranstaltungen (z.B. Personalversammlung, Betriebsausflug). Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 5

Aufsicht

(1) Die pädagogisch tätigen Kräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung grundsätzlich für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

(3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet i.d.R. mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an die pädagogisch tätigen Kräfte und beginnt wieder mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

(4) Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass ihr Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten i.d.R. mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 6

Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis jeweils bis max. zwei Wochen zu einem Quartalsende kündigen; ausgenommen hiervon ist ein Wegzug. Bei einem Wegzug kann das Vertragsverhältnis bis zum 1. eines Monats mit Wirkung ab dem Folgemonat gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Angabe eines Grundes bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Zusätzlich ist die jeweilige Einrichtung (mündlich) von der Kündigung zu unterrichten. Eine Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind von einer Krippen- oder Kindergartengruppe in eine andere Krippen- oder Kindergartengruppe desselben Trägers überwechselt und wenn das Kind zum Ende eines Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Die Gemeindeverwaltung und die jeweilige Einrichtung sind vom Wechsel rechtzeitig durch die Personensorgeberechtigten zu informieren.

(3) Die Gemeindeverwaltung als Träger der Einrichtungen kann das Vertragsverhältnis bis zum 1. eines Monats ab dem Folgemonat unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand der Gebühren und/oder des Essensgelds über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Versicherungen/Haftung

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zu und von der jeweiligen Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der jeweiligen Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der jeweiligen Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der jeweiligen Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für vom Träger der Einrichtungen oder von pädagogisch tätigen Kräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Den Eltern wird empfohlen, das Eigentum des Kindes mit dessen Namen zu kennzeichnen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

(5) Für mitgebrachte Lebensmittel (z.B. bei Festen) haftet der Zubereiter des Lebensmittels und nicht der Veranstalter bzw. die Gemeinde.

(6) Bei einem Fest sind Besucher, Gäste und deren Sachwerte nicht versichert. Die Gemeinde übernimmt im Rahmen des gesetzlich zulässigen keine Haftung. Ausgenommen hiervon sind die beim Fest ehrenamtlich Tätigen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines entsprechenden Merkblatts.

(3) Das IfSG bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Krippe oder den Kindergarten gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

„Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamts unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Erbrechen, Durchfall, unklaren Hautausschlägen sowie unklaren Halsschmerzen sind die Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten. Bei Fieber (über 38°) darf ein Kind die Einrichtung nicht besuchen und muss mindestens einen Tag fieberfrei sein, bevor es den Besuch wieder aufnehmen darf.

(5) Die jeweilige Einrichtung ist am ersten Fehltag des Kindes zu benachrichtigen.

(6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Darüber hinaus dürfen die pädagogisch tätigen Kräfte eine schriftliche Bestätigung der Personensorgeberechtigten verlangen, die bestätigt, dass das Kind gesund ist.

(7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Kräften verabreicht.

§ 9

Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die angeschlossenen Richtlinien).

§ 10

Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in den Einrichtungen erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

(4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

TEIL B

Gebührenordnung

§ 12

Gebühren und Essensgeld

(1) Für den Besuch der Einrichtungen wird eine Gebühr (siehe § 14), für die Inanspruchnahme des Mittagessens bei der Ganztagsbetreuung zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Die Gebühren werden für elf Monate erhoben. Der Monat August ist i.d.R. gebührenfrei. Das Essensgeld wird unter Berücksichtigung von Schließzeiten und rechtzeitigen Abbestellungen monatlich separat abgerechnet.

(2) Bei der Ganztagsbetreuung wird automatisch für jeden Tag der Nutzung dieses Angebots (Ausnahme: freitags) ein Essen mitbestellt. Das Essen kann bei Abwesenheit abbestellt werden. Die Abbestellung muss rechtzeitig erfolgen. Was rechtzeitig ist und wo die Abbestellung zu erfolgen hat, ist in den Ganztageeinrichtungen geregelt.

(3) Die Gebühren können jederzeit in den Einrichtungen und bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Eine Änderung der Gebühren und der Höhe des Essensgelds, auch die Umstellung auf ein anderes Gebührensystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Gebühren, bleibt dem Träger vorbehalten.

(4) Die Gebühren werden bei einer Aufnahme bis zum 15. eines Monats für den ganzen Monat erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats für den halben Monat.

(5) Der Wechsel von einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe kann frühestens zwei Wochen vor Vollendung des 3. Lebensjahrs erfolgen. Ein Anspruch auf einen Wechsel vor Vollendung des 3. Lebensjahrs besteht jedoch nicht. Sollte das Kind auf Wunsch der Eltern nach Vollendung des 3. Lebensjahrs noch eine gewisse Zeit in einer U 3-Gruppe bleiben – soweit dort ein Platz vorhanden ist – so werden die Gebühren erst mit dem tatsächlichen Wechsel in eine Kindergartengruppe umgestellt.

(6) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Beitragssenkungen auf Grund einer Erhöhung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie werden erst mit dem Folgemonat nach der Mitteilung durch die Personensorgeberechtigten an die Gemeinde wirksam.

(7) Die Gebühren sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtungen und sind deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses (bis zwei Tage vor der Einschulung) vereinbart, ist die halbe Monatsgebühr für den Monat September zu bezahlen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres sind die Gebühren und das Essensgeld bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

(8) Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Gebühren und/oder das Essensgeld zu leisten, sind öffentliche Hilfen (Übernahme der Kindergartengebühren durch das Jugendamt und teilweise Übernahme des Essensgelds durch das Jobcenter) möglich. Der Antrag zur Übernahme der Gebühren ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

§ 13 Gebührenschildner

Gebühren- bzw. Kostenschildner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Einrichtung beantragt haben. Mehrere Gebühren- bzw. Kostenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 14 Gebührenhöhe

Kindergarten „Pusteblume“

Die Gebühr für den Kindergartenbesuch im Kindergarten „Pusteblume“ beträgt **pro Monat**:

A) für den Besuch der **Regelöffnungszeit (RG)**

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

B) für den Besuch der **zusammenhängenden Öffnungszeit (VÖ)**

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	138,00 €	(29,25 €)
b) zwei Kindern	107,75 €	(23,00 €)
c) drei Kindern	77,25 €	(16,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	48,75 €	(10,50 €)

C) für den Besuch der **Ganztagsbetreuung (GT)**

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	261,25 €	(55,75 €)
b) zwei Kindern	203,00 €	(43,25 €)
c) drei Kindern	144,75 €	(31,00 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	89,50 €	(19,25 €)

Außerdem ist zusätzlich eine Gebühr von 4,00 € pro Mittagessen zu entrichten.

Kindergarten „Mozartstraße“

Die Gebühr für den Kindergartenbesuch im Kindergarten „Mozartstraße“ beträgt **pro Monat**:

A) für den Besuch der **Regelöffnungszeit (RG)**

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	138,00 €	(29,25 €)
b) zwei Kindern	107,75 €	(23,00 €)
c) drei Kindern	77,25 €	(16,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	48,75 €	(10,50 €)

B) für den Besuch der durchgehenden Betreuung (VÖ)

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	157,75 €	(33,75 €)
b) zwei Kindern	123,00 €	(26,25 €)
c) drei Kindern	88,25 €	(19,00 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	55,25 €	(11,75 €)

Kinderkrippe „Sonnenhaus“Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe „Sonnenhaus“ beträgt **pro Monat:****A) für den Besuch der Halbtagsbetreuung (HT)**

Montag bis Freitag 7.15 Uhr bis 12.15 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	291,75 €	(62,25 €)
b) zwei Kindern	220,25 €	(46,75 €)
c) drei Kindern	150,00 €	(32,00 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	62,75 €	(13,50 €)

B) für den Besuch der Ganztagsbetreuung (GT)

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	546,25 €	(116,75 €)
b) zwei Kindern	412,75 €	(88,25 €)
c) drei Kindern	279,25 €	(60,25 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	115,75 €	(25,25 €)

Außerdem ist zusätzlich eine Gebühr von 3,00 € pro Mittagessen zu entrichten.

KiTa „Lüsse“Die Gebühr für den Besuch der „KiTa Lüsse“ beträgt **pro Monat:****A) für den Besuch der Verlängerten Halbtagsbetreuung (VÖ) U3**

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	379,50 €	(80,75 €)
b) zwei Kindern	286,50 €	(61,00 €)
c) drei Kindern	195,00 €	(41,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	81,75 €	(17,50 €)

B) für den Besuch der Verkürzten Halbtagsbetreuung (HT)

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 12.15 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	277,25 €	(59,25 €)
b) zwei Kindern	209,25 €	(44,75 €)
c) drei Kindern	142,50 €	(30,25 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	59,75 €	(12,75 €)

A) für den Besuch der Verlängerten Halbtagsbetreuung (VÖ) Ü3

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat
a) einem Kind	147,25 €
b) zwei Kindern	115,00 €
c) drei Kindern	82,50 €
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	52,00 €

§ 15

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren sowie der Essenspauschale

- (1) Die Gebührenschuld entsteht ab dem ersten Tag der Eingewöhnung in der jeweiligen Einrichtung, die Zahlungspflicht für das Essensgeld wird ab der Nutzung erhoben.
- (2) Die Gebühren und das Essensgeld werden i.d.R. zum 15. eines Monats von der Gemeindeverwaltung abgebucht.
- (3) Die Gebührenschuld und die Zahlungspflicht für das Essensgeld enden spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung der Einrichtung beendet wird.

§ 16

Einzug der Gebühren und des Essensgelds

Die Gebühren und das Essensgeld werden von der Gemeindekasse im Abbuchungsverfahren erhoben und jeden Monat abgebucht.

TEIL C

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.09.2019 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Vorhaltegebühren für die Gemeindekindergärten (Kindergartengebührenordnung) vom 18.09.1991 mit allen sich anschließenden Änderungen tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Deckenpfronn, den 13.03.2019

Gött
Bürgermeister

Anhang

Der Elternbeirat

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) in der Fassung vom 01.12.2015 (GBl. S. 1040, 1044).

§ 5 KiTaG lautet:

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15.03.2008 (GABl. S. 170).

✓ **Allgemeines**

Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

✓ **Bildung des Elternbeirats**

Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person (i.d.R. Leitung) einberufen.

Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind. Eine Änderung der Zusammensetzung ist im Einvernehmen möglich.

Das Wahlverfahren bestimmen die Eltern.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

✓ **Aufgaben des Elternbeirats**

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird.

Er hat zu diesem Zweck insbesondere

- das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
- sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

✓ **Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung**

Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge (hier: Gebühren) im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtungen sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

✓ **Sitzungen des Elternbeirates**

Der Elternbeirat tritt auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seiner/seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Kräfte der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

✓ **Weitere Bestimmungen**

Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.